

Satzung des Vereins „Chiemgauer Seenplatte e.V.“

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Chiemgauer Seenplatte" (im Folgenden "Verein" genannt). Der Verein ist beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Obing. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.

(4) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

(5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. das Entscheidungsgremium (§ 10)
4. der Fachbeirat (§11)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands / Entscheidungsgremiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstands- und des Entscheidungsgremiums eine pauschalierte Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands / Entscheidungsgremiums, falls anstehend
- Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht anwesend, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen über 18 Jahre oder juristische Personen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

(5) In Ausnahmefällen sind Abstimmungen sämtlicher Gremien des Vereins im Umlaufverfahren oder im Online-Verfahren möglich. Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet. Im Onlineverfahren erfolgen Abstimmungen per Handzeichen oder / und mittels Chatfunktion.

(6) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden, die sich zu den Grundsätzen (vgl. § 2 Zweckbestimmung) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- 6 weiteren Vorstandsmitgliedern
- sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 12).

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die sechs weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind aus dem Kreis der Bürgermeister der Mitgliedskommunen des Vereins zu wählen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(8) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

(10) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands bilden das Entscheidungsgremium.

(11) Die Zusammensetzung des Vorstands gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse im Entscheidungsgremium kontrolliert.

§ 10 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

(2) Das Entscheidungsgremium wird aus den Mitgliedern des Vorstands gebildet (§ 9).

(3) Die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums setzt voraus, dass mind. 55 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch Stimmrechtsübertragung vertreten sind.

(4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

(5) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 11 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Fachbeirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Fachbeirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

(2) Der Fachbeirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Geschäftsführung / LAG Management

(1) Die Geschäftsführung/das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihrer Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.

(2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen den Mitgliedskommunen des Vereins zu gleichen Anteilen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden haben. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abschließend beschließt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Neufassung der Satzung am 21.05.2026 in ihrer vorliegenden Form beschlossen. Diese tritt nach Eintragung durch das Registergericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 05.07.2022.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzungsänderung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Amerang, den 21.05.2026